



Anlage 7

**Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister**

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten

Fachbereich Schule und Sport

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Thomas Broscheit

Zimmer-Nr. 131

Telefon direkt 040 / 535 95 146

Fax 040 / 535 95 650

Datum 03.12.2010

E-Mail: thomas.broscheit@norderstedt.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

An alle

Norderstedter Sportvereine

Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die von der Stadtvertretung beschlossene Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt.

Diese Sportförderrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen über die Sportförderung der Stadt Norderstedt aufgehoben.

Nachfolgend gebe ich Ihnen einige kurze Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Die Neufassung der Sportförderrichtlinien ist im Aufbau neu gegliedert, wobei die Unterteilung von Breiten- und Leistungssport zukünftig entfällt.
- Im Teil A ergibt sich zu Punkt 2.1, dass die Vereine in ihren Satzungen sicherzustellen haben, dass Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten durch eine Beitragsermäßigung die Mitgliedschaft erwerben können.

Hierzu möchte ich Sie bitten, wenn ihre Satzung diesen Passus bereits beinhaltet, uns ihre gültige Vereinssatzung in Kopie zu übersenden.

Den Vereinen, die diese Regelung noch nicht in ihrer Satzung mit aufgenommen haben, wird eine Übergangszeit zur Änderung der Vereinssatzung von einem Jahr gewährt – **bis zum 01.01.2012**.

- Im Teil A Punkt 2.3 c) ist neu aufgenommen, dass der Verein nach den Richtlinien des Kreises Segeberg als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII ohne zeitliche Begrenzung anerkannt sein **soll** (keine zwingende Voraussetzung).
- Im Teil A ist der Punkt 2.6 neu aufgenommen worden. Hier ist die Beitragserstattung für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten geregelt.

In der Praxis ist vorgesehen, dass quartalsweise seitens des beantragenden Vereins eine Aufstellung gefertigt wird, wo die Sozialpassnummer und der für das Quartal beantragte Vereinsbeitrag aufgelistet wird.

Diese Aufstellung ist vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und Schatzmeister/Kassenwart zu unterzeichnen.

- Im Teil B Punkt 2.2.1 ist die Kilometergrenze auf 100 km festgesetzt.
- Im Teil B Punkt 4 sind die Förderungsbeträge für Vereinsjubiläen neu geregelt.
- Im Teil B Punkt 6 ist die Förderung der Aus- und Fortbildung von Vereinsübungsleitern **neu** aufgenommen worden.

Hier können die Übungsleiter über den jeweiligen Verein eine Bezuschussung für die Erlangung bzw. Verlängerung ihrer Lizenz bei der Stadt Norderstedt beantragen. Dem Antrag sind alle Anmeldeunterlagen für den jeweiligen Lehrgang beizufügen. Es werden maximal 3 Lehrgänge je Verein bis 1.000 Mitglieder bzw. über 1.000 Mitglieder 4 Lehrgänge im Jahr bezuschusst.

- Im Teil C Punkt 1.1 ist die Mindesnutzungsdauer für die Modernisierung und Sanierung vereinseigener Sportstätten **neu** aufgenommen worden.

Ansonsten sind vereinzelt redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Um Ihnen die Veränderungen und Ergänzungen in einem direkten Gespräch zu erläutern, lade ich Sie recht herzlich zu einer Informationsveranstaltung

am Mittwoch, den 26.01.2011, um 18:30 Uhr

im Sitzungsraum 2 des Norderstedter Rathauses ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sabine Gattermann



Auflage 7

**Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister**

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten

Fachbereich Schule und Sport

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Thomas Broscheit

Zimmer-Nr. 131

Telefon direkt 040 / 535 95 146

Fax 040 / 535 95 650

Datum 03.12.2010

E-Mail: thomas.broscheit@norderstedt.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

An alle

Norderstedter Sportvereine

Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die von der Stadtvertretung beschlossene Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt.

Diese Sportförderrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen über die Sportförderung der Stadt Norderstedt aufgehoben.

Nachfolgend gebe ich Ihnen einige kurze Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen:

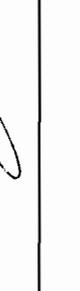
- Die Neufassung der Sportförderrichtlinien ist im Aufbau neu gegliedert, wobei die Unterteilung von Breiten- und Leistungssport zukünftig entfällt.
- Im Teil A ergibt sich zu Punkt 2.1, dass die Vereine in ihren Satzungen sicherzustellen haben, dass Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten durch eine Beitragsermäßigung die Mitgliedschaft erwerben können.

Hierzu möchte ich Sie bitten, wenn ihre Satzung diesen Passus bereits beinhaltet, uns ihre gültige Vereinssatzung in Kopie zu übersenden.

Den Vereinen, die diese Regelung noch nicht in ihrer Satzung mit aufgenommen haben, wird eine Übergangszeit zur Änderung der Vereinssatzung von einem Jahr gewährt – **bis zum 01.01.2012**.

- Im Teil A Punkt 2.3 c) ist neu aufgenommen, dass der Verein nach den Richtlinien des Kreises Segeberg als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII ohne zeitliche Begrenzung anerkannt sein **soll** (keine zwingende Voraussetzung).
- Im Teil A ist der Punkt 2.6 neu aufgenommen worden. Hier ist die Beitragserstattung für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten geregelt.

Teilnehmerliste Infoveranstaltung am 26.01.2011

Name	Vorname	Verein	Funktion	Unterschrift
Schofer	Rüdiger	Schachklub Nordostth	1. Vorsitzender	
Nachtrump	Herbert	"	Kassenswart	
Reithke	Reiner	Glashütte SV	Jugendobmann	
Fröhlich	Frank	L. S. Nordostth	Vorsitzende	
Kroeger	Stefan	St. Friedr. Disziplin	1. Vorsitzende	
Maier	Holger	Taf. Tennis		
Güller	Andreas	Nordostth. Sport Verein	Geschäftsbelle	
LIEPOLD	STEFFEN	NSV	GESCHÄFTSSTELLE	
Mahlstedt	Britta	NSV	hoch. Leitung	
Klüver	Biggit	Eink. Nordostth.	Geschäftsstelle	
KRÖGER	CORINNA	-11-	-11-	
MARK	Andreas	E "	Präsident	



Sportförderichtlinien der Stadt Norderstedt

**Info-Veranstaltung für die Sportvereine
am 26.01.2011**



Teil A – Grundsätze

Förderungsvoraussetzungen (Punkt 2.):

- ✘ Eintragung ins Vereinsregister
- ✘ Nachweis der Gemeinnützigkeit (KF-Bescheid)
- ✘ Nachweis Mitgliedschaft im LSV oder anderen Dachverbänden
- ✘ Satzung sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten durch Beitragsermäßigung die Mitgliedschaft erwerben können. - **NEU**
- ✘ Verein soll anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein – **NEU**



Erstattung von Beiträgen

- ✘ Erstattung der Beiträge für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten ist auf entsprechendem Formblatt quartalsweise zu beantragen **Pkt. 2.6**



Teil B - Förderung des Sportbetriebes

- ✘ **Pkt. 1.1.1** – Änderung des Einzelpreises für Anschaffungen von 100,00 € auf 500,00 €

Pkt. 2.1 – Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Meisterschaften

Fahrtkosten

- ✘ Entfernungsgrenze mindestens **100 km** (Hin- und Rückfahrt)
- ✘ Erstattung der Fahrtkosten zu **50%** - ab Landesmeisterschaften **75%**



Förderung des Sportbetriebs

Tagegeld

✚ Nach Bundesreisekostengesetz unterteilt nach

Abwesenheit:

ab 8 Stunden – 14 Stunden 50% = 2,50 €

ab 14 Stunden 100% = 5,00 €

Antragsfrist

✚ Anträge müssen 14 Tage nach der Veranstaltung eingereicht sein !!!



Förderung des Sportbetriebs

Pkt. 3 – Ausrichtung von Sportveranstaltungen

- ⚡ Einnahmen- und Ausgabenübersicht
- ⚡ Förderung in Höhe von 1/3 des Differenzbetrages
- ⚡ Antrag ist 6 Wochen nach Durchführung einzureichen

Pkt. 4 – Vereinsjubiläen

- ⚡ Festlegung eines Festbetrages



Förderung des Sportbetriebs

Pkt. 5 – Mitgliederbezogene Zuschüsse

Jugendförderung

- ⚡ je jugendliches Mitglied (bis 18 Jahre) 13,00 € jährlich
- ⚡ zweckgebunden für Übungsleiter, Lehrgänge und Trainingslager in der Jugendarbeit

Behindertenförderung

- ⚡ Mitglied 13,00 € jährlich
- ⚡ zweckgebunden für Übungsleiter, Lehrgänge und Trainingslager im Behindertensport

Verwaltungskostenzuschuss

- ⚡ je angefangene 50 Mitglieder 25,00 € jährlich



Förderung des Sportbetriebs

Pkt. 6 – Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Vereinsübungsleitern

Grundausbildung von Übungsleitern

- ✎ Grundausbildung = Kosten werden zu 100% erstattet
 - maximal 5 Personen je Verein im Jahr

Ausbildung zum C-Trainer (1.Lizenzstufe)

- ✎ Hälfte der Lehrgangskosten – höchstens 250,00 €
 - Vereine bis 1.000 Mitglieder maximal 3 Lehrgänge im Jahr
 - Vereine über 1.000 Mitglieder maximal 4 Lehrgänge im Jahr



Förderung des Sportbetriebs

Fortbildung von lizenzierten Übungsleitern

- ✘ 50% der Lehrgangskosten
- ✘ Kopie der Lizenz und Ausschreibung der Fortbildung ist einzureichen
- ✘ Anzahl sinngemäß wie zur Ausbildung zum C-Trainer



Teil C - Förderung von Neubauten, Grundüberholung und Erhaltung von vereinseigenen Sportstätten

Pkt. 1.1 Modernisierung und Sanierung

NEU

✘ Festlegung einer Mindesnutzungsdauer

Hinweis !

✘ **Anträge müssen mit den geforderten Unterlagen bis zum 15. März eines jeden Jahres für das folgende Jahr eingereicht werden.**



**Teil D - Ehrung und Auszeichnung für
sportliche Erfolge und Verdienste**

**Keine Veränderungen bei den
Verleihungskriterien !**